

Bekanntmachung der Widmung

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 , in Kraft am 30. Januar 1993, geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993, in Kraft am 31. März 1993, Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998, in Kraft am 30. Juli 1998 werden die Teilflächen 33/2; 39;38 und 37, Flur 6 der Gemarkung Leezen und die Teilflächen 3/2; 5/6; 7/7; 8/7 und 12/6, Flur 2 der Gemarkung Görslow unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die erstmalige Einstufung erfolgt nach dem StrWG M-V gem. § 3 Nr. 4 Als sonstige öffentliche Straßen – mit der Beschränkung Wirtschaftsweg.

Die Ausschilderung des Weges erfolgt mit den Verkehrszeichen: Verbot für Fahrzeuge aller Art und den Zusatzzeichen Landwirtschaftlicher Verkehr frei; Betriebs- und Versorgungsdienst frei und Radfahrer frei.

Wreth
Bürgermeister

- Siegel -